

Verbandssatzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz

Lesefassung (Stand: 01.01.2023)

(Verbandssatzung in der Fassung des Neuerlasses)

Auf der Grundlage der §§ 70, 65 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. Seite 270) haben der Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ und der Abwasserzweckverband „Am Klosterwasser“ die Eingliederung des Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“ in den Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ beschlossen und hierzu die folgende Verbandssatzung im Wege der Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des aufnehmenden Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder

- (1) Die nachfolgend aufgeführten Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband im Sinne des SächsKomZG:

Bernsdorf
Burkau
Crostwitz
Elsterheide
Elstra
Haselbachtal
Kamenz
Königsbrück
Laußnitz
Lauta
Lohsa
Nebelschütz
Neukirch
Oßling
Panschwitz-Kuckau
Räckelwitz
Ralbitz-Rosenthal
Schwepnitz
Steina
Wittichenau

- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 2

Name, Sitz und Rechtsnatur

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Kamenz.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

- (1) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes im Bereich der Wasserversorgung umfasst das gesamte Gebiet der Mitgliedsgemeinden bis auf das Gebiet der Gemeinde Burkau und bis auf das Gebiet des „Gewerbeparks Laußnitzer Heide“ der Gemeinde Laußnitz. In der Gemeinde Lohsa

umfasst der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes nur das Gebiet der Ortsteile Koblenz und Groß Särchen.

- (2) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung erfasst das Gebiet der Gemeinden Burkau, Crostwitz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz und Ralbitz-Rosenthal.

§ 4

Aufgaben des Verbandes, Aufgabenerfüllung

- (1) Der Zweckverband hat in seinem räumlichen Wirkungskreis nach § 3 Absatz 1 die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 43 Sächsisches Wassergesetz. Die Aufgabe der Löschwasserbereitstellung ist dem Zweckverband nicht übertragen. Den Versorgungsanlagen des Zweckverbandes kann jedoch Wasser zu Feuerlöschzwecken unentgeltlich entnommen werden. Die Bereitstellung von Wasser für Feuerlöschzwecke kann aufgrund der verlegten Leitungsquerschnitte nicht vollständig gesichert werden. Eine Haftung des Zweckverbandes bei fehlender oder unzureichender Löschwasserbereitstellung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Zweckverband hat in seinem räumlichen Wirkungskreis nach § 3 Absatz 2 die Aufgabe der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 50 Sächsisches Wassergesetz.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben der Wasserversorgung der ewag kamenz Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz, die das gesamte Trinkwassernetz im räumlichen Wirkungskreis des Zweckverbandes betreibt. Die Trinkwasserversorgungsanlagen stehen im Eigentum der ewag kamenz oder im Eigentum des Zweckverbandes selbst. Sämtliche Trinkwasserversorgungsanlagen sind durch den Zweckverband als öffentliche Einrichtung der Wasserversorgung gewidmet.
- (6) Das Gebiet der Gemeinde Steina bildet ein eigenes Trinkwasserversorgungsgebiet (Versorgungsgebiet Steina). Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben der Wasserversorgung im Versorgungsgebiet Steina der ewag kamenz Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz. Die Trinkwasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet Steina stehen im Eigentum des Zweckverbandes.
- (7) Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben der Schmutzwasserbeseitigung der ewag kamenz Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz. Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung bildet ein Entsorgungsgebiet. Die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen stehen im Eigentum des Zweckverbandes. Sämtliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sind durch den Zweckverband als öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung gewidmet.

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die **Verbandsversammlung**
2. der **Verbandsvorsitzende**

§ 6

Zusammensetzung der **Verbandsversammlung**

(1) Die **Verbandsversammlung** besteht aus je einem Vertreter eines jeden **Verbandsmitgliedes**. Vertreter der **Verbandsmitglieder** sind deren **Bürgermeister**, sofern nicht auf deren Vorschlag das **Hauptorgan** des **Verbandsmitgliedes** einen anderen leitenden **Bediensteten** des **Verbandsmitgliedes** zum **Vertreter** wählt. Die **Verbandsmitglieder** können ihren **Vertretern** **Weisungen** erteilen.

(2) Die **Verbandsmitglieder** haben folgende **Stimmen**:

Bernsdorf	7
Burkau	3
Crostwitz	2
Elsterheide	4
Elstra	3
Haselbachtal	4
Kamenz	18
Königsbrück	5
Laußnitz	2
Lauta	9
Lohsa	2
Nebelschütz	2
Neukirch	2
Oßling	3
Panschwitz-Kuckau	3
Räckelwitz	2
Ralbitz-Rosenthal	2
Schwepnitz	3
Steina	2
Wittichenau	6

(3) Mehrere **Stimmen** eines **Verbandsmitgliedes** können nur **einheitlich** abgegeben werden.

§ 7

Einberufung der **Verbandsversammlung**

(1) Die **Verbandsversammlung** wird durch den **Verbandsvorsitzenden** **schriftlich** einberufen. Die **Einladung** muss **Tagungszeit** und **Tagungsort** und die **Beratungsgegenstände** angeben und den **Vertretern** der **Verbandsmitglieder** spätestens eine **Woche** vor der **Sitzung** zugehen. In **Eilfällen** kann die **Verbandsversammlung** ohne **Frist**, **formlos** und nur unter **Angabe** der **Verhandlungsgegenstände** einberufen werden.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem auf Antrag der Rechtsaufsichtsbehörde einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Rechtsaufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden sind über die Einberufung der Verbandsversammlung und über die Beratungsgegenstände zu informieren.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung. Ist der Verbandsvorsitzende verhindert, obliegen die vorgenannten Aufgaben seinem Stellvertreter.
- (2) Die Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind, die mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten.
- (2) Soweit das SächsKomZG oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst; es wird in der Regel offen abgestimmt. Die Verbandsversammlung kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenanzahl.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Die Niederschrift muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Vertretern der Verbandsmitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen und unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1, 2 und 4 entsprechend, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz etwas Abweichendes bestimmt ist. Wahlen werden grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer bei Beschlussfähigkeit mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben

im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.
- (7) In allen Angelegenheiten, die den Zweckverband als Ganzes betreffen, zum Beispiel der Verbandsvorsitz, die Wirtschaftsführung, die Verbandssatzungsänderungen oder die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, stimmen alle Verbandsmitglieder ab.
- (8) Über Angelegenheiten, die nur die öffentliche Trinkwasserversorgung betreffen, insbesondere über Entgeltregelungen, stimmen nur die Verbandsmitglieder ab, für die der Zweckverband die öffentliche Trinkwasserversorgung wahrnimmt. Die Verbandsversammlung ist in diesen Angelegenheiten beschlussfähig, wenn die Verbandsmitglieder, für die der Zweckverband die öffentliche Trinkwasserversorgung wahrnimmt, ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte dieser Vertreter anwesend sind, die mindestens die Hälfte der Stimmen im Entsorgungsgebiet vertreten. Die vorstehenden Sätze 1 und 2 gelten nicht für das Verbandsmitglied Steina.
- (9) Über Angelegenheiten, die nur die öffentliche Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet Steina betreffen, insbesondere über Beitrags- und Gebührensatzungen, stimmt nur das Verbandsmitglied Steina ab. Die Verbandsversammlung ist in Angelegenheiten des Versorgungsgebiets Steina beschlussfähig, wenn das Verbandsmitglied Steina ordnungsgemäß geladen und dessen Bürgermeister anwesend ist.
- (10) Über Angelegenheiten, die nur die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet betreffen, insbesondere Beitrags- und Gebührensatzungen, stimmen nur die Verbandsmitglieder des Entsorgungsgebiets ab. Die Verbandsversammlung ist in diesen Angelegenheiten beschlussfähig, wenn die Vertreter des Entsorgungsgebiets ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Vertreter des Entsorgungsgebiets anwesend sind, die mindestens die Hälfte der Stimmen im Entsorgungsgebiet vertreten.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes, insbesondere den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen wahr, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
 - a) die Änderung der Verbandssatzung
 - b) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Zweckverbandes
 - c) Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Verbandes.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Durch Satzung kann bestimmt werden, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.

§ 12

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte heraus für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. Gewählt ist, wer bei Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.
- (2) Scheiden der Verbandsvorsitzende oder seine Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch ihr Amt als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter. Für den Rest der Amtszeit ist eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit des Verbandsvorsitzenden führt dieser die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter. Dasselbe gilt für die Stellvertreter.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Durch Satzung können Aufwandsentschädigungen nach den gesetzlichen Bestimmungen festgesetzt werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er leitet die Verbandsverwaltung, ist Vorsitzender der Verbandsversammlung, leitet ihre Sitzungen, bereitet sie vor und vollzieht die Beschlüsse.
- (6) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Die dauernde Übertragung der Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Verbandsvorsitzenden ist in der Verbandssatzung zu regeln.
- (7) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über den Abschluss von Ingenieurverträgen und die Vergabe von Bauleistungen, die Bestandteil des laufenden Investitionsplanes sind, soweit sie einen Betrag von 52.000,00 Euro netto nicht übersteigen. Die Verbandsversammlung ist über entsprechende Vertragsabschlüsse zu informieren.
- (8) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Bedienstete des Verbandes

Der Zweckverband hat keine hauptamtlichen Bediensteten.

§ 14

Prüfungswesen

Der Zweckverband bedient sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 59 Absatz 1 Nr. 2 SächsKomZG.

§ 15

Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend und nach Maßgabe des § 58 Absatz 2 SächsKomZG Anwendung. Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr. Die jeweiligen Bereiche der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind getrennt auszuweisen. Im Bereich der Wasserversorgung ist zusätzlich das Versorgungsgebiet Steina getrennt auszuweisen.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs bei der Wasserversorgung

- (1) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird auf die Verbandsmitglieder (§ 3 Absatz 1) entsprechend ihrer Stimmzahl umgelegt.
- (2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen; sie soll getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt werden.
- (3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (4) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes im Versorgungsgebiet Steina wird abweichend von Absatz 1 gesondert ermittelt und auf das Verbandsmitglied Steina umgelegt.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs bei der Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die zum Entsorgungsgebiet zählenden nachstehenden Gemeinden sind nach den Schmutzwassermengen in Einwohnerwerten (EW - kaufmännisch gerundet auf volle Zehner), nach ihren Einwohnern (E) und Einwohnergleichwerten (EGW) für nicht häusliche Einleitungen am Entsorgungsgebiet beteiligt:

Gemeinde Burkau	2802 E + EGW = 3140 EW
Gemeinde Crostwitz	1079 E + EGW = 1300 EW
Gemeinde Panschwitz-Kuckau	2157 E + EGW = 2700 EW
Gemeinde Räckelwitz	1145 E + EGW = 1340 EW
Gemeinde Ralbitz-Rosenthal	1741 E + EGW = 2040 EW

Die Veränderungen der Einwohnerzahlen und Einwohneregleichwerte werden erstmals zum 01.01.2023 und danach künftig im Abstand von fünf Jahren jeweils zum 01.01. nach dem Stand zum 01.10. des Vorjahres berücksichtigt.

Umlagen werden erhoben für den nicht gedeckten Finanzbedarf zur Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Gemeinschaftsanlagen (Investitionsumlage). Die Umlagen werden bemessen nach den oben angeführten Anteilen der Mitgliedsgemeinden am Entsorgungsgebiet. Die Höhe der Umlage wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt. Die Umlage wird in vier Raten jeweils zum Quartalsende fällig.

- (2) Des Weiteren werden nötigenfalls Umlagen für den nicht gedeckten Finanzbedarf der Kosten des laufenden Betriebs und der Verwaltung erhoben (Betriebskostenumlage). Die Umlagen werden bemessen nach den in Absatz 1 angeführten Anteilen der Mitgliedsgemeinden am Entsorgungsgebiet. Die Höhe der Umlage wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt. Die Umlage wird in vier Raten jeweils zum Quartalsende fällig.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im wöchentlich erscheinenden „Wochenkurier“ der Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG, Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide Ortsteil Bergen – Ausgaben Kamenz/Radeberg, Hoyerswerda und Bautzen/Bischofswerda. Die Satzungen können darüber hinaus in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (2) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht möglich, kann in anderer geeigneter Weise (z. B. an den üblichen Bekanntmachungskästen der Gemeinden oder in deren Amtsblättern) bekannt gemacht werden. Sobald die Umstände es zulassen, ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 zu wiederholen.
- (3) Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, die Bestandteil einer Satzung sind, werden während der Dienstzeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes An den Stadtwerken 2 in 01917 Kamenz zur Einsicht ausgelegt. Über die Auslegung werden die Bürger gemäß Absatz 1 informiert.

§ 19

Auflösung

- (1) Der Zweckverband kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsmitglieder seine Auflösung beschließen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls der Auflösung nicht entgegenstehen, insbesondere die weitere Erfüllung der Pflichtaufgaben gesichert ist, keine unvertretbaren

haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten sind und sich die Verbandsmitglieder über die Auseinandersetzung geeinigt haben.

- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum Sachzeitwert zu übernehmen. Der Sachzeitwert ist der Herstellungswert der Versorgungsanlagen zum Übergabezeitpunkt unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsdauer und des technischen Erhaltungszustandes der Anlagen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem in § 16 und § 17 bestimmten Umlageschlüssel zu verteilen. Übersteigen die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem gleichen Umlageschlüssel auf die beteiligten Gemeinden zu verteilen.

§ 20

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Für das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern aus dem Zweckverband gilt § 19 entsprechend, es sei denn, dass die Verbandssatzung hiervon abweichende Regelungen trifft. Ein Verbandsmitglied kann auch nur für den Bereich der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung aus dem Zweckverband ausscheiden.
- (2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet belegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum Sachzeitwert zu übernehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass weder der Zweckverband, noch das ausscheidende, noch die verbleibenden Verbandsmitglieder unbillig benachteiligt werden. Erforderlichenfalls können daher die Beteiligten abweichende Regelungen vereinbaren.

§ 21

Rechtsnachfolge, Haftung, Inkrafttreten

- (1) Der mit dieser Satzung den Abwasserzweckverband „Am Klosterwasser“ aufnehmende Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ ist unter seinem neuen Namen Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz gemäß §§ 70, 67 SächsKomZG der Rechtsnachfolger des Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“.
- (2) Intern haften nur die dem Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ angehörenden Gemeinden für Verbindlichkeiten, die durch diesen vor der Eingliederung begründet wurden. Intern haften ebenso nur die dem Abwasserzweckverband „Am Klosterwasser“ vor der Eingliederung angehörenden Gemeinden für Verbindlichkeiten, die durch diesen vor der Eingliederung begründet wurden. Intern haftet des Weiteren nur die Gemeinde Steina für Verbindlichkeiten, die durch diese vor ihrem Beitritt zum Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ begründet wurden. Intern haften des Weiteren nur die dem ehemaligen Trinkwasserzweckverband „Kamenz-Nord“ angehörenden Gemeinden für Verbindlichkeiten, die durch diesen vor der am 23.07.2004 in Kraft getretenen Vereinigung mit dem Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ begründet wurden; intern haften ebenso nur die dem Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ vor der Vereinigung angehörenden Gemeinden für Verbindlichkeiten, die durch diesen vor der Vereinigung begründet wurden.

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz

Verbandssatzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz

- (3) Die vorstehende, interne Haftungsregelung gilt unabhängig davon, wann das Bestehen von Verbindlichkeiten festgestellt wird oder wann Forderungen gegen die Zweckverbände oder den mit dieser Verbandssatzung gebildeten Zweckverband geltend gemacht werden, insbesondere somit auch bei erst nachträglicher Anforderung durch behördliche Bescheide.
- (4) Die Verbandssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche früheren Verbandssatzungen des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ und des Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“ außer Kraft.

Kamenz, den 28. September 2022

Räckelwitz, den 9. November 2022

Koark
Verbandsvorsitzender
Trinkwasserzweckverband
„Kamenz“

Hein
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband
„Am Klosterwasser“

(Siegel)

(Siegel)